

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1970

32209

Schwerin, den 15. Januar 1971

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche

### I N H A L T

#### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 1) Gederktafel
- 2) Vakante Pfarren
- 3) Diakonische Konferenz
- 4) — 9) Umpfarrungen

- 10) Planstelle für die allgemeinkirchliche Aufgabe der Ausbildung für die kirchliche Unterweisung
- 11) Gefahr durch Holzschädlinge
- 12) Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen

#### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Landesbischof D. Dr. Beste DD.

hat sich entschlossen, am 28. Februar 1971 in den Ruhestand zu treten.

Die VIII. ordentliche Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 28. November 1970 gemäß § 43 der Kirchenverfassung und nach dem Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 Seite 53 —

den Landespastor für Gemeindedienst

Dr. Heinrich Rathke

zum Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

gewählt.

Die Einführung in das Amt findet am Sonnabend, dem 28. März 1971, im Dom zu Schwerin statt.

Schwerin, den 12. Februar 1971

Der Oberkirchenrat

Rossmann

1) G. Nr. /96<sup>3</sup> Dr. Georg Steinbrecher, P. A.



Am 1. Dezember 1970 rief Gott der Herr den  
Landessuperintendenten i. R.  
**Dr. theol. Georg Steinbrecher**

in Wismar im 69. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit.

Der Heimgegangene wurde am 26. Juli 1902 in Wien geboren und diente seit dem 20. November 1934 der Kirchengemeinde St. Marien zu Wismar. Zum 1. Januar 1946 wurde ihm die Verwaltung der Landessuperintendentur des Kirchenkreises Stargard übertragen. Vom 1. Oktober 1958 bis 31. Juli 1970 war er Landessuperintendent des Kirchenkreises Wismar. Seine Versetzung in den Ruhestand erfolgte mit Wirkung vom 1. August 1970.

Der Heimgegangene hat als Landessuperintendent unter Einsatz aller Kräfte mit großer seelsorgerlicher Umsicht und Treue gewirkt. Trotz seines schlechten Gesundheitszustandes in den letzten Jahren seiner Amtszeit hat er sich immer wieder in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gestellt und mit Hingabe für die Geschicke seiner Kirche eingesetzt.

Landessuperintendent i. R. Dr. Steinbrecher gehörte von 1946 bis 1952 der Landessynode an. Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 7. Dezember 1970

Der Oberkirchenrat  
Beste

**Vakante Pfarren**

Folgende Pfarren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden zur Wiederbesetzung bzw. zur Bewerbung ausgeschrieben bzw. wiederholt ausgeschrieben:

	Aus- schreibe- datum	
<b>1. Kirchenkreis Güstrow</b>		
Reinshagen mit Schlieffenberg	1. 2. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Kieth mit Hohen Wangelin und Dobbin	1. 4. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Groß Upahl mit Ruchow und Karcheez	1. 2. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Klaber mit Groß Wokern	1. 5. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>2. Kirchenkreis Ludwigslust</b>		
Boizenburg II	1. 1. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Neu Kaliß	1. 9. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Grabow II	1. 5. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Pritzier mit Warlitz und Melkof	1. 6. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Lassahn mit Neuenkirchen	1. 1. 1970	Besetzung durch Oberkirchenrat
Leussow	1. 1. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Brenz mit Blievenstorf und Stolpe	1. 1. 1970	Besetzung durch Oberkirchenrat
Neese mit Werle Pastorinnenstelle in Boizenburg und in Ludwigslust — Stadtkirche		
<b>3. Kirchenkreis Malchin</b>		
mit Brudersdorf	1. 11. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Groß Methling		Wahl des Kirchengemeinderates
Thürkow mit Levetzow	1. 1. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Rambow mit Dahmen		Wahl des Kirchengemeinderates
Kittendorf mit Sülten und Briggow	1. 1. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Mölln mit Klein Helle, Schwandt u. Brodow	1. 3. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Hohen Mistorf	1. 11. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Groß Vielst Pastorinnenstellen in Gnoien und in Penzlin		
<b>4. Kirchenkreis Parchim</b>		
Grebbin mit Kossebade und Dargelütz	1. 1. 1971	Wahl des Kirchengemeinderates
Burow mit Gischow und Kreien	1. 6. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
Parchim — St. Marien	1. 12. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>5. Kirchenkreis Rostock-Land</b>		
Ribnitz II	1. 7. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates
<b>6. Kirchenkreis Rostock-Stadt</b>		
Lütten Klein II	1. 12. 1970	Besetzung durch Oberkirchenrat
<b>7. Kirchenkreis Schwerin</b>		
Prestin mit Wamckow	1. 4. 1970	Wahl des Kirchengemeinderates

voraussichtlich  
Groß Trebbow  
mit Kirch Stück  
Schwerin — St. Nikolai 1. 4. 1970  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Wahl des Kirchengemeinderates

**8. Kirchenkreis Stargard**

Schwichtenberg  
mit Sandhagen,  
Klockow  
und Kotelow 15. 7. 1970  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Weitn  
mit Zirzow 1. 1. 1970  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Strelitz  
Tornow 1. 5. 1970  
Wahl des Kirchengemeinderates  
mit Barsdorf,  
Blumenow  
und Dannenwalde 1. 1. 1971  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Lärz  
mit Alt Gaarz  
und Boek 1. 5. 1970  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Peckatel  
mit Kratzeburg  
und Groß Vielen  
Pastorinnenstelle  
in Neustrelitz —  
Stadtkirche

**9. Kirchenkreis Wismar**

Roggenstorf  
mit Börzow 1. 1. 1971  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Witzin  
mit Groß Raden 1. 6. 1970  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Selmsdorf 1. 2. 1968  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Dorf Mecklenburg 1. 2. 1971  
Wahl des Kirchengemeinderates  
Wismar — St. Georgen 1. 12. 1970  
Wahl des Kirchengemeinderates

Schwerin, den 29. Dezember 1970

Der Oberkirchenrat  
Beste3) G.-Nr. /177/ II 35 d<sup>1</sup>**Mitglieder der Diakonischen Konferenz**

Für die jetzt begonnene Legislaturperiode der VIII. ordentlichen Landessynode sind gemäß § 6, Ziffer 2, der zwischen Oberkirchenrat und Inneren Mission vereinbarten Ordnung über das Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ — Kirchliches Amtsblatt 1958, S. 19 — Mitglieder der Diakonischen Konferenz:

1. Der Landesbischof, 27 Schwerin
2. Oberkirchenratspräsident Siegfried Rossmann, 27 Schwerin, Schleifmühlenweg 11
3. Landessuperintendent Alstein, 28 Ludwigslust, Kirchenplatz 14
4. Diakon Eberhard Beyer, 26 Güstrow, Haus der Kirche, Grüner Winkel 10
5. Stiftspropst Hermann Eichler, 28 Ludwigslust, Stift Bethlehem
6. Synodalpräsident Siegfried Wahrmann, 24 Wismar, Lübsche Straße 29
7. Geschäftsführer Möller-Eilmann, 26 Güstrow
8. Gemeindeführerin Gertrud Mundt, 25 Rostock
9. Direktor Pastor Ingmar Timm, 25 Rostock-Gehlsdorf, Michaelshof
10. Schwester Elisabeth von Engelhardt, 2601 Werle, Post Mistorf über Güstrow
11. Frau Irmgard Gratopp, 2401 Boiensdorf über Wismar
12. Frau Dr. Christel Westphal, 253 Rostock-Warnemünde, Gartenstraße 20
13. Pastor Folker Hachtmann, 2823 Wittenburg, Kirchplatz 1
14. Kinderdiakonin Edeltraud Grahl, 27 Schwerin, Apothekerstraße 48
15. Frau Oberin Heuke, 28 Ludwigslust, Stift Bethlehem

Schwerin, den 12. Januar 1971

Der Oberkirchenrat  
Beste

4) G.-Nr. 3/ Thürkow, Verwaltung

Die Ortschaft Appelhagen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 aus der Kirchgemeinde Thürkow in die Kirchgemeinde Teterow umgepfarrt.

Schwerin, den 18. November 1970

Der Oberkirchenrat  
Gasse

5) G.-Nr. 14 Lüssow, Verwaltung

**Betrifft** Umpfarrung

Der Ortsteil Neu Strenz wird mit sofortiger Wirkung aus der Kirchgemeinde Lüssow in die Pfarrkirchgemeinde Güstrow umgepfarrt.

Schwerin, den 20. November 1970

Der Oberkirchenrat  
Gasse

6) G.-Nr. Eickelberg, Verwaltung

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 werden die Ortschaften Groß und Klein Görnow aus der Kirchgemeinde Eickelberg in die Kirchgemeinde Sternberg umgemeindet.

2. Zum gleichen Termin werden das Kirchdorf Eickelberg und die Ortschaft Eickhof (Kirchgemeinde Eickelberg) mit der Kirchgemeinde Zernin-Warnow vereinigt.

3. Zum gleichen Termin werden das Kirchdorf Laase und die Ortschaft Schependorf (Kirchgemeinde Laase) mit der Kirchgemeinde Baumgarten vereinigt.

Schwerin, den 17. Dezember 1970

Der Oberkirchenrat  
Gasse

7) G.-Nr. 1/ Fürstenberg, Verwaltung

Gemäß § 13 (3) der Kirchgemeindeordnung werden die Kirchgemeinden Fürstenberg und Alt Thymen miteinander verbunden. Pfarrsitz ist Fürstenberg.

Die Verbindung wird mit der Übernahme der Kirchgemeinde Alt Thymen in die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wirksam.

Schwerin, den 20. Januar 1971

Der Oberkirchenrat  
Gasse

8) G.-Nr. 7 Lancken, Verwaltung

**Betrifft:** Umpfarrungen

Es werden umgepfarrt:

Das Kirchdorf Dargelütz aus der Kirchgemeinde Grebbin in die Kirchgemeinde Parchim, St. Georg,

das Kirchdorf Paarsch aus der Kirchgemeinde Parchim, St. Georg, in die Kirchgemeinde Lancken,

das Kirchdorf Grevon und die Ortschaft Beckendorf aus der Kirchgemeinde Lancken in die Kirchgemeinde Granzin,

die Ortschaft Darze aus der Kirchgemeinde Lancken in die Kirchgemeinde Grebbin.

Schwerin, den 30. Oktober 1970

Der Oberkirchenrat  
Gasse

9) G.-Nr. 14 Lichtenhagen, Verwaltung

Die Ortschaft Nienhagen wird mit sofortiger Wirkung aus der Kirchgemeinde Lichtenhagen in die Kirchgemeinde Rethwisch umgemeindet.

Schwerin, den 28. Oktober 1970

Der Oberkirchenrat  
Gasse

10) G.-Nr. 31/ II 24 m

Die VII. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 26. bis 30. November 1969 der Errichtung einer Planstelle für die allgemeinkirchliche Aufgabe der Ausbildung für die kirchliche Unterweisung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zugestimmt.

Der Oberkirchenrat wurde ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Schwerin, den 8. Dezember 1970

Der Oberkirchenrat  
Beste

11) G.-Nr. /33/1 III 2 b 1

**Gefahr durch Holzschädlinge**

Der Bekämpfung von Holzschädlingen in Gebäuden wird nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Die Folge sind schlagartig auftretende große Zerstörungen und hohe Geldausgaben, die zu vermeiden sind und besser für andere Zwecke verwendet werden können. Der Oberkirchenrat gibt daher folgende Hinweise:

1. Hausbock

Der Käfer, bis 25 mm lang, befallt besonders obere Teile der Gebäude, vermehrt sich sehr stark. Die Larven, bis zu 30 mm lang, leben 10 Jahre und länger, sie fressen das Holz von innen her auf. Befall ist zu erkennen an den ovalen Ausflughöchern von Erbsengröße und durch Abklopfen mit Hammer oder Stenmeisen. Dann stellt man unter der Oberfläche die Zerstörungen fest; das Holz ist in Mehl verwandelt und zerbricht.

2. Pochkäfer

Die kleinen Käfer, nur 2½ bis 4½ mm lang, befallen alles Holz, ob gestrichen, poliert oder roh — in allen Teilen der Gebäude und in Möbeln und Einrichtungsstücken. Die Larven leben bis 4 Jahre im Holz und zerstören es von innen her. Der Befall wird sichtbar durch ausgeworfenes Holzmehl und durch die kreisrunden Ausschlupflöcher von 2 bis 3 mm Durchmesser.

3. Hausschwamm

Der sehr schädliche Pilz kann sich überall ausbreiten, wo stagnierende Feuchtigkeit und dumpfe, feuchte Luft in Bauteilen vorhanden sind, nicht nur in Kellern und Schuppen, sondern auch in Bodenräumen, besonders am Dachfuß. Häufig treten zugleich Fäulnis- und Schimmelpilze und andere Schwammarten auf, die dem echten Hausschwamm vorarbeiten. Befallen werden Holzwerk aller Art, auch Möbel, Holzwolle- und andere Leichtbauplatten, Briketts und Brennholz.

Das Myzel, ein Geflecht von unzähligen, hauchdünnen Fäden, bildet sich auf der Oberfläche und vor allem im Inneren der Bauteile, wächst aber bis 30 m weit und dringt auch durch Mauern und Gewölbe hindurch. Oft scheint der Pilz abgestorben und ausgetrocknet, lebt aber auch noch nach 20 Jahren wieder auf.

Der Befall ist mit Sicherheit zu erkennen an den fladenartigen Fruchtkörpern von hellgelblicher bis dunkelbrauner Farbe und den darauf entstehenden rotbraunen bis dunkelbraunen Sporen, die sich weithin und sehr schnell ausbreiten können und oft Fußböden und Einrichtungsstücke als feiner brauner Staub bedecken. Meist ist auch dumpfer, muffiger Geruch zu bemerken. Gefördert wird die Schwammentwicklung durch undichte Dachdeckung, schadhafte Regenrinnen, Wasser- und Abflüsseleitungen, fehlende Lüftung, feuchtes, nicht isoliertes Mauerwerk, Holzdecken über feuchten Kellern, Wandpaneele und Gestühlpodeste ohne ausreichende Luftöffnungen, Lagern von Holz und anderen organischen Materialien in feuchten Räumen.

Alles Holzwerk kann in kurzer Zeit so zerstört werden, daß Einstürze und Unfälle die Folge sind.

4. Was ist zu tun?

Alljährliche, gründliche Besichtigung aller Gebäude durch den Bauausschuß des Kirchgemeinderates; dabei müssen wirklich alle Räume, auch Dachböden, Absseiten, Schuppen, Keller untersucht werden, weil gerade von dort die meisten Schäden ausgehen. Bei Verdacht auf Holzschädlingsbefall nähere Untersuchung unter Beteiligung des Baubeauftragten durch eine Fachfirma für Schädlingsbekämpfung. Ist tatsächlich Befall festgestellt, dann Meldung an den Oberkirchenrat und an Staatliche Bauaufsicht beim Rat des Kreises (gesetzlich vorgeschrieben!).

Bekämpfung des Befalls nur durch eine Fachfirma oder zum mindesten unter deren Aufsicht. Nur diese kennt die wirklich zuverlässigen Mittel und Methoden. Anstrich oder Spritzen mit Teer, Xylamon oder Karbolinum sind ungeeignet. Gänzlich zwecklos ist das Abkratzen der Pilze und Auslegen der Schwammsporen.

Beseitigung der Ursachen, d. h. Reparaturen an Dachdeckung, Rinnen usw. Trockenlegen der Mauern, Keller, Fußböden. — Alles von Schwamm befallene Holz muß verbrannt werden — Wiederholung der Besichtigung alle Jahre und, falls nötig, Wiederholung der Bekämpfungsmaßnahmen.

5. Schädlingsbefall an Orgeln ist besonders gefährlich, sowohl für das Werk wie das Gehäuse. Er muß unbedingt sofort dem Kreiskirchenmusikwart gemeldet werden. Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur unter Aufsicht eines Orgelbaufachmannes vorgenommen werden.

Schäden an Kunstgegenständen sind dem Oberkirchenrat unverzüglich zu melden, damit mit Hilfe des Instituts für Denkmalpflege und fachkundiger Restauratoren notwendige Maßnahmen eingeleitet werden können.

Der Holzschädlingsbefall ist für die Gebäude und deren Einrichtung sehr gefährlich. Seine Bekämpfung ist aber bei Beachtung dieser Bestimmungen durchaus erfolgversprechend und darum aus wirtschaftlicher und kultureller Verantwortung notwendig.

Schwerin, den 16. November 1970

Der Oberkirchenrat  
Rossmann

12) G.-Nr. 74/ II 4 1

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat am 9. Mai 1970 die folgenden Richtlinien **der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik** gebilligt:

#### § 1

##### Grundlage

In der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR sind kirchliche Gemeinschaften zusammengeschlossen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die unterzeichneten kirchlichen Gemeinschaften. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Arbeitsgemeinschaft von Fall zu Fall. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist in jedem Fall die Anerkennung der in § 1 bestimmten Grundlage.

#### § 3

##### Verhältnis der Mitglieder

##### zur Arbeitsgemeinschaft und untereinander

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrnehmung ihrer Anliegen. Sie wollen jedoch hierbei auf berechnete Anliegen der anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft brüderliche Rücksicht nehmen.

#### § 4

##### Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft will der Erfüllung folgender Aufgaben dienen:

1. Förderung ökumenischer Beziehungen und der ökumenischen Arbeit unter ihren Mitgliedern.

2. Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.
3. Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern.
4. Vertretung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag.
5. Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit.

#### § 5

Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft  
Zu den Zusammenkünften der Arbeitsgemeinschaften entsenden der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR je einen Vertreter seiner Gliedkirchen, der Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in der DDR und die Evangelisch-methodistische Kirche in der DDR je zwei und die übrigen Mitgliedern je einen Vertreter. Über die Zahl der Vertreter, die von neu aufzunehmenden Mitgliedern entsandt werden sollen, wird bei deren Aufnahme besonders beschlossen.

Wenn der Vorsitzende und Geschäftsführer (vgl. §§ 6 und 7) Vertreter von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft sind, die nicht mehr als zwei Vertreter haben, so können an ihrer Stelle von diesen Mitgliedern andere Vertreter entsandt werden.

#### § 6

##### Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft

Die Vertreter der Mitglieder wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte und führt die laufenden Geschäfte. Zur laufenden Geschäftsführung gehört insbesondere die Vorbereitung der Beratungen und die Ausführung von Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft.

#### § 7

##### Der Geschäftsführer

Der Vorsitzende kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Arbeitsgemeinschaft.

#### § 8

##### Kosten

Alle durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten werden gemeinsam getragen. Das Nähere wird durch besonderen Beschluß der Arbeitsgemeinschaft geregelt.

Diese Richtlinien sind durch die nachstehend genannten kirchlichen Gemeinschaften gebilligt und damit in Kraft getreten:

Bund der Evangelischen Kirchen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
Evangelisch-Methodistische Kirche  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
Evangelische Brüder-Unität Distrikt Herrnhut  
Altkatholische Kirche  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
Mennonitengemeinde in der Deutschen Demokratischen Republik  
Bund Freier evangelischer Gemeinden in der  
Deutschen Demokratischen Republik (als Gast)